



**Der Stat Worm[b]s || Reformacion: statute[m].
ordenu[n]g || Satzung die alle[n] Stette[n]: co[m]munen:
Regime[n]ten: fürste[n]=||thum: Herschafften:
Amptleüte[n]: nutzlich: furdlich: vn[d] || ...**

Knobloch, Johann

Straßburg, 1509

VD16 VD16 W 4382

VD18 VD0096124

Wie sich vormünde yn irem beuelh halten sollen vnd wann man eynen
Curatorem zugeben mag

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98940)

also schuldig seyn sollen bey ihren Lyden. In sye des nitt erlassen wolt zugehen vnd anzugehen. Vnd auff welchen oder welche dann die anzüg des merern teyls lender: die sollen darzu gezwungen werden solich vormünderschafft anzunehmen: vnd zu verweisen wie sich gepurt. Dann vormünderschafft ist ein bürde oder dienstbarkeit die vom nort ist. vnd werden auch darzu getrunge die das nitt gern thun. Doch sollen vnd wollen wir dar in geflossen seyn souil immer möglich ist zugeben vnd zusetzen Tutores oder vormünder die den Lynden am fründlichstken vnd getrewlichen vor seyn.

Wie sich vormünder inn yrem beuelh halten sollen: vnd wann man einen Curatorem zugeben mag.

Titel.

Ein Tutor oder Vormünder der inn testaments weyse oder sunst gegeben nitt gar geschickt oder tüglich were die vormünderschafft zühandeln vnd zuverweisen auff das dann der Lynder sachen nitt gesumet verkürzt oder vnnützlich gehandelt werden. so sollen vnd wollen wir eynen Curatorem: darzu verordnen. Desigleychem ob ein gegebener vormünder etlich zeyt verhindert were das er der vormünderschafft nitt obseyn möcht. Soll aber ein Curator zugegeben werden.

Wann auch ein Tutor francz oder nitt inlendig oder heymwesig vnd seiner zükunfft so bald nitt zuermüthen. oder sunst mitt seinen eygen geschestten beladen: do durch er verhindert were das er der Lynder sachen nitt aufwarten noch obseyn möcht. besonder inn gerichtlichen hendeln von der Lynder wegen zülagen oder züantworten. etc. Vnd so dann das kindt oder Lynder noch so gar jung das sye nitt reden künnten. oder so sye reden möchten doch abwesig weren. so soll vnd mag der Tutor auff seyn selbs sorg vnd fare eynen Actorem: das ist einen handler setzen vnd constituiren. doch nitt erlauben vnd erkenntniß vnser des Rats als der oberkeit. Ist aber das kindt oder Lynder redbar vnd zu verstendigen iare kommen. So mögen die Lynder oder das kindt nitt verwilligung des Tutors od vormünders Procuratores setzen.

Wie vnd wann Vormünder: Rechnung thun sollen yrer Vormünderschafft halbe.

Titel. f.

Tutores oder Vormünder so sich yr vormünderschafft geendet hatt od suft zu geürlichen zeyten sollen rechnüthün yrer verhandlung vor vns dem Räte oder zweyen vnser Rats die wir darzu verordnen werde in beywesen d Lynder nächstgesipten fründe zweyer züm wenigste so man die gehaben mag. Vnd do nitt das krieg vnd irrung so entsteen möchten kostens halber so in gerichtlicher übung der Lynder sachen zu beschirmen aufgelegt od auffgange were vermitten vñ verkommen werden. So setzen vñ wollen wir das die vormünder Tutores od Curatores yren aufgelegte kosten vnd zerung vnerschädlich vor vnsern